



LAUDER
BUSINESS SCHOOL

SATZUNG DER LAUDER BUSINESS SCHOOL

Version 6.0, Stand 28.10.2025

Inhalt

Präambel	5
Kollegium der Lauder Business School	5
Wahlordnung	5
Geltungsbereich	5
Zusammensetzung des Kollegiums	5
Leiterinnen und Leiter der jeweils eingerichteten Studiengänge	5
Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals	5
Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der FH-Studiengänge	6
Verkündung des Wahlergebnisses	6
Wahl zur Akademischen Leiterin bzw. zum akademischen Leiter	6
Funktionsperiode des Kollegiums	7
In-Kraft-Treten	7
Geschäftsordnung des Kollegiums	7
Geltungsbereich	7
Leitung und Mitglieder des Kollegiums	7
Einberufung von Sitzungen	8
Teilnahme an Sitzungen	8
Vertretung im Verhinderungsfall	8
Tagesordnung	8
Schriftliche Anbringen und Zustellungen	9
Leitung der Sitzung	9
Anträge	9
Beschlussfordernde	10
Durchführung der Abstimmung	10
Abstimmung im Umlaufweg	10
Protokoll	11
Schlussbestimmungen	12
In-Kraft-Treten	12
Einrichtung und Auflassung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen	12
Geltungsbereich	12
Einrichtung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen	12
FH-Bachelorstudiengänge	14
FH-Masterstudiengänge	14

Hochschullehrgänge mit Masterabschluss (MBA und EMBA)	14
Hochschullehrgänge in Kooperation mit externen Rechtsträgern	14
Studien- und Hochschullehrgangsbeiträge	15
Auflassung von FH-Studiengängen	15
Auflassung von Hochschullehrgängen	15
In-Kraft-Treten	16
Verleihung der Funktionsbezeichnung Professor_in (FH)	16
Rechtliche Grundlage	16
Kriterien und Voraussetzungen	16
Vorschlagsrechte	17
Titelübernahme aus anderen Einrichtungen	17
Prüfung der Einreichung und der Voraussetzungen	17
Verleihung	17
Ruhen und Widerruf	18
In-Kraft-Treten	18
Verleihung der Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH)	18
Allgemeines	18
Kriterien und Voraussetzungen	18
Vorschlagsrechte	18
Prüfung der Einreichung und der Voraussetzungen	18
Verleihung	19
Widerruf	19
In-Kraft-Treten	19
Studienrechtliche Bestimmungen und Prüfungsordnung der Lauder Business School	19
Allgemeines	19
Zugangsvoraussetzungen	20
Bachelorstudiengang International Business Administration	20
Masterstudiengänge International Management and Leadership und Strategic Finance and Business Analytics	21
Hochschullehrgang mit Masterabschluss MBA	21
Hochschullehrgang mit Masterabschluss Executive MBA (EMBA)	21
Hochschullehrgang mit Masterabschluss MBA for Professionals	22
Aufnahmeverfahren	23
Bachelorstudiengang:	23

Masterstudiengang:	23
Hochschullehrgang MBA:	24
Hochschullehrgang EMBA:	24
Hochschullehrgang MBA for Professionals:	25
Prüfungsordnung	26
In-Kraft-Treten	26
Akademische Grade und Bezeichnungen	26
In-Kraft-Treten	26
Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich	26
In-Kraft-Treten	27
Diversitätsmanagement, Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern	28
Grundlage	28
Zielsetzungen und Maßnahmen	28
In-Kraft-Treten	28
Anlagen	28
Mitgeltende Unterlagen	28

Präambel

Diese vorliegende Satzung der Lauder Business School (LBS) gilt für sämtliche an der LBS eingerichteten Studiengänge sowie für alle Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG idgF.

Kollegium der Lauder Business School

Wahlordnung

Gemäß § 10 (3) Z 10 FHG idgF wird die Satzung für die Wahl des Kollegiums an der Lauder Business School (Wahlordnung) folgendermaßen formuliert:

Geltungsbereich

§ 1 Diese Satzung (Wahlordnung) gilt für die Wahl des Kollegiums der Lauder Business School und für die Wahl dessen Akademischer Leiterin bzw. Akademischen Leiters und ihrer oder seiner Stellvertretung.

Zusammensetzung des Kollegiums

Leiterinnen und Leiter der jeweils eingerichteten Studiengänge

§ 2 Gegenwärtig werden drei FH-Studiengänge an der Lauder Business School angeboten (International Business Administration, International Management and Leadership und Strategic Finance and Business Analytics) sowie drei berufsbegleitende Hochschullehrgänge mit Masterabschluss (Online-MBA und Executive MBA sowie Online-MBA for Professionals in Kooperation mit einem externen Rechtsträger). Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter dieser Studiengänge sind Mitglieder des Kollegiums und werden nicht im Rahmen der Wahl nominiert bzw. gewählt und stehen auch für keine andere Position im Kollegium zu Verfügung. Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von FH-Studiengängen in der jeweiligen gegenwärtigen Ausbaustufe der Lauder Business School zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals im Sinne von § 3 dieser Wahlordnung zu ergänzen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter ist pro Gruppe nach Möglichkeit auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals

§ 3 Die sechs bzw. zusätzlichen¹ (§ 2) Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals im Kollegium werden von der Personengruppe aller im Studienjahr der Wahl aktiven Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals (Personen mit einem vertraglich vereinbarten Lehr- bzw. Forschungsauftrag) an der Lauder Business School gewählt. Alle Mitglieder der in § 3 definierten Personengruppe haben das Recht, sich zur Wahl aufstellen zu lassen.

Für jede sich bewerbende Person sind anzugeben: Familienname; Vorname;

¹ Bei einer Anzahl von zwei Studiengangsleiter_innen sind demnach 10 Vertreter_innen des Lehr- und Forschungspersonals zu wählen

Nach Ablauf der Frist für die Aufstellung der Wahl wird eine Liste mit den Kandidatinnen und Kandidaten erstellt. Die Reihung der Namen auf dieser Liste erfolgt alphabetisch nach dem Familiennamen. Es wird eine Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durchgeführt. In einer geheimen persönlichen Wahl werden pro Wahlberechtigter bzw. Wahlberechtigtem mindestens 6¹ Kollegiumsmitglieder_innen gewählt (mindestens 6¹ Namen auf der Wahlkarte sollen angekreuzt werden). Es gibt keine Möglichkeit von Vorzugsstimmen. Falls weniger als die erforderlichen 6¹ Namen auf einer Wahlkarte angekreuzt wurden, ist die Stimmabgabe trotzdem gültig und die gewählten Namen werden für die Wahl herangezogen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Leiter_innen von Hochschullehrgängen sind gemäß § 10 (2) FHG idgF nicht automatisch in das Kollegium zu entsenden, haben aber das Recht, sich als Mitglieder der in § 3 definierten Personengruppe zur Wahl aufstellen zu lassen, sofern sie Teil des Forschungs- und Lehrpersonals der Lauder Business School sind.

Vier Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der FH-Studiengänge

§ 4 (1) Die vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Kollegium werden gemäß der Wahlordnung für Studierendenvertreter_innen gewählt und in das Kollegium entsendet.

Verkündigung des Wahlergebnisses

§ 5 Die Wahlkarten werden unmittelbar nach dem Ablauf des Wahlzeitraums ausgezählt und das Wahlergebnis den Wahlberechtigten schnellstmöglich per E-Mail und im LBS Intranet (Community) mitgeteilt.

Wahl zur Akademischen Leiterin bzw. zum akademischen Leiter

§ 6 (1) Die Wahl zur Akademischen Leiterin bzw. zum Akademischen Leiter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung erfolgt auf Grund eines Dreivorschlags des Erhalters. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Bei Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl zur Akademischen Leiterin bzw. zum Akademischen Leiter und ihrer bzw. seiner Stellvertretung wird nach Möglichkeit auf eine gendergerechte, ausgeglichene Repräsentanz geachtet (vgl. § 10 (2) FHG idgF). Eine Wahl erfolgt durch Handheben für persönlich anwesende Mitglieder sowie über den Eintrag „Zustimmung“ bzw. „Ablehnung“ oder „Enthaltung“ in der Chat-Funktion des genutzten Konferenz-Tools für virtuell teilnehmende Mitglieder, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Die Person, die die meisten Stimmen erhält, wird zur Akademische Leiterin bzw. zum Akademischen Leiter gewählt. Die Person, mit den zweitmeisten Stimmen wird als Stellvertretung gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(2) Gibt die amtierende Akademische Leiterin bzw. der amtierende Akademische Leiter und/oder deren bzw. dessen Stellvertretung sein bzw. ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode ausüben zu wollen, kann eine Wiederbestellung ohne Wahl mittels Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit sowie einer Zustimmung durch den Erhalter erfolgen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig (vgl. § 10 (3) Z 1 FHG idgF).

(3) Die Leitung des Kollegiums hat die Bezeichnung „Akademische Leiterin“ oder „Akademischer Leiter“ zu führen.

(4) Die zur Akademischen Leiterin bzw. der zum Akademischen Leiter Gewählte hat unverzüglich nach der Wahl zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.

(5) Ein Antrag an den Erhalter auf Abberufung der Akademischen Leitung oder der Stellvertretung oder Stellungnahme zu einer diesbezüglichen Absicht des Erhalters ist möglich für den Fall, dass eines oder beide dieser Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(6) Das Hinzukommen neuer oder die Auflassung bestehender FH-Studiengänge beendet die Funktionsperiode des amtierenden FH-Kollegiums nicht und löst keine Neuwahlen aus.

Funktionsperiode des Kollegiums

§ 7 Das Kollegium ist für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

In-Kraft-Treten

§ 8 Diese Wahlordnung tritt mit 28. 10.2025 in Kraft und ersetzt alle Wahlordnungen für das Kollegium der Lauder Business School älteren Datums.

Geschäftsordnung des Kollegiums

Geltungsbereich

§ 1 Diese Geschäftsordnung gilt für das Kollegium der Lauder Business School (LBS).

Leitung und Mitglieder des Kollegiums

§ 2 (1) Das Kollegium, die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter oder deren bzw. dessen Stellvertretung sind in ihren Aufgabenbereichen gem. FHG autonom und die höchste Instanz in diesem Bereich.

(2) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter beziehungsweise die Stellvertretung kann ihre bzw. seine Funktion jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücklegen. Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat gegenüber der Stellvertretung, die Stellvertretung gegenüber der Akademischen Leiterin bzw. gegenüber dem Akademischen Leiter seinen bzw. ihren Rücktritt zu erklären, wobei umgehend eine Neuwahl in die freigewordene/freiwerdende Funktion zu veranlassen ist. Bis zur Neuwahl bleibt die gesamte Leitung des Kollegiums im Amt.

(3) Jedes Mitglied des Kollegiums kann ihre bzw. seine Funktion zurücklegen. Scheidet ein Mitglied des Kollegiums aus, hat jene Personengruppe, die zur Bestellung dieses Mitglieds berufen war, ein neues Mitglied per Wahl zu bestellen.

(4) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter bzw. dessen bzw. deren Stellvertretung kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der übrigen Mitglieder des Kollegiums beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und kann beantragt werden für den Fall, dass diese Organe ihre Aufgaben gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

(5) Ist die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter und ihre bzw. seine Stellvertretung dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums unverzüglich die Wahl einer Akademischen Leiterin bzw. eines Akademischen Leiters des Kollegiums und einer Stellvertretung zu veranlassen.

Einberufung von Sitzungen

§ 3 (1) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter kann das Kollegium jederzeit zu einer Sitzung einberufen, jedoch ist mindestens einmal pro Semester (d.h. zwei Mal pro Jahr) eine ordentliche Kollegiumssitzung abzuhalten.

(2) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von wenigstens vier Mitgliedern des Kollegiums unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums sind spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich (vgl. § 7 (1)) zu laden.

(4) Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich und können in Präsenz, virtuell oder in Hybridform abgehalten werden.

Teilnahme an Sitzungen

§ 4 Alle Mitglieder des Kollegiums haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Kollegiums teilzunehmen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 5 (1) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Verhinderungen sind der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Das verhinderte Mitglied kann die Stimme einem anderen Mitglied, das derselben Personengruppe angehört, schriftlich übertragen.

(3) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine Stellvertretung vertreten. Ist die Stellvertretung verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegiums den Vorsitz zu führen.

Tagesordnung

§ 6 (1) Die Tagesordnung ist von der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter zu erstellen. Sie bzw. er hat ihr bzw. ihm vorliegende schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens sieben Werktage vor der Sitzung gestellt werden. Diese Frist wird durch jüdische Feiertage verlängert. Anträge können von jedem Mitglied des Kollegiums gestellt werden. Die Unterlagen sind zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Kollegiums aufzulegen bzw. im Vorfeld an alle Mitglieder des Kollegiums von der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter zu versenden.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

§ 7 (1) Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Kollegiums.

(2) Weist ein schriftliches Anbringen keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift auf, kann die oder der Vorsitzende, wenn sie oder er Zweifel hegt, dass das Anbringen von der darin genannten Person stammt, binnen einer Frist von zwei Werktagen eine Bestätigung durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift einholen. Nach ergebnislosem Fristablauf ist das Anbringen nicht mehr zu behandeln.

Leitung der Sitzung

§ 8 (1) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie bzw. er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ein ordnungsgemäßes Abhalten der Sitzung zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die persönliche und virtuelle Teilnahme und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder sowie allfällige Stimmübertragungen bekannt zu geben und ein_e Schriftführer_in zu bestellen.

(3) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und den geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet sie bzw. er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen. Sobald eine Rednerin bzw. ein Redner ausgesprochen hat, hat die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter der- bzw. demjenigen das Wort zu erteilen, die bzw. der auf den geschäftsordnungswidrigen Verlauf aufmerksam machen ("zur Geschäftsordnung!"), eine klärende Frage stellen ("zur Klärung!"), eine Tatsachenbehauptung berichtigen ("zur Berichtigung!"), eine von der letzten Rednerin bzw. vom letzten Redner gestellte Frage beantworten ("zur Beantwortung!") oder einen Antrag zur Geschäftsordnung ("Antrag zur Geschäftsordnung!") stellen will. Treffen mehrere dieser Wortmeldungen zusammen, so hat die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter das Wort in der genannten Reihenfolge zu erteilen.

(4) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter kann jede Rednerin bzw. jeden Redner "zur Kürze" oder "zur Sache" mahnen und ihr bzw. ihm nach Nichtbeachtung einer dreimaligen Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter kann die Sitzung für höchstens eine halbe Stunde unterbrechen. Mit Zustimmung des Kollegiums kann diese Frist verlängert werden.

(6) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihr bzw. ihm eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

Anträge

§ 9 (1) Jedes Mitglied des Kollegiums hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

Beschlusserfordernisse

§ 10 (1) Soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist zu einem Beschluss mindestens die Hälfte +1 - Stimmen aller persönlich und virtuell teilnehmenden Mitglieder notwendig.

(2) Sofern gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der Zahl der bei der Abstimmung persönlich und virtuell teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums und durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder des Kollegiums (einfache Mehrheit).

Durchführung der Abstimmung

§ 11 (1) Vor der Abstimmung wiederholt die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter die gestellten Anträge. Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben für persönlich anwesende Mitglieder sowie über den Eintrag „Zustimmung“ bzw. „Ablehnung“ oder „Enthaltung“ in der Chat-Funktion des genutzten Konferenz-Tools für virtuell teilnehmende Mitglieder.

(2) Geheim ist abzustimmen,

1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegiums persönlich betreffen; oder
2. wenn die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter eine geheime Abstimmung anordnet; oder
3. wenn das Kollegium eine geheime Abstimmung beschließt.

Für virtuell an der Sitzung teilnehmende Mitglieder wird im Rahmen einer geheimen Abstimmung ein Umfragetool für eine anonyme Stimmabgabe angeboten.

(3) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich zu verkünden.

(4) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat eine Wiederholung der Abstimmung zu verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmermittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes Mitglied des Kollegiums kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegium beschlossen wird.

(6) Abgesehen von den Fällen der gefassten Beschlüsse (§ 11 (4) und (5)) können in derselben Sitzung nur solche Beschlüsse behandelt werden, für die eine neuerliche Behandlung beantragt wurde und dieser Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wurde.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 12 (1) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter hat den Antrag den Mitgliedern des Kollegiums an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mailadresse unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln (§ 7 (1)). Die Frist zur Antwort hat mindestens eine Woche zu betragen.

(3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit "Ja", "Nein" oder "Diskussion erwünscht" zu erfolgen.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder des Kollegiums in der gesetzten Frist mit "Ja" für den Gegenstand gestimmt hat. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn zumindest ein Mitglied eine Diskussion wünscht.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(6) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat die bzw. der Vorsitzende in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Protokoll

§ 13 (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter des Kollegiums und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer grundsätzlich zu unterfertigen, wobei aber auch eine ausdrückliche Bestätigung (allenfalls mit Änderungen und/oder Ergänzungen) via e-mail genügt. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird zu Beginn jeder Sitzung bestellt.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Vermerk der persönlichen oder virtuellen Anwesenheit;
3. Beiträge, deren Aufnahme in das Protokoll von zumindest einem Mitglied verlangt wird. Ausgenommen sind Meldungen, bei denen sich die Wortführerin bzw. der Wortführer ausdrücklich im Vorhinein gegen eine Protokollierung ausgesprochen hat.
4. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen.

(3) Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen angeheftet werden.

(4) Das Protokoll ist innerhalb von 10 Werktagen nach der Sitzung auszufertigen und allen Teilnehmer_innen der Sitzung zu übermitteln. Der Geschäftsführung ist das jeweilige Protokoll ebenfalls innerhalb dieser Frist zu übermitteln.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 5 Werktagen nach Übermittlung schriftlich bei der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter einzubringen, einspruchsberechtigt sind die Personen, die in der betreffenden Sitzung anwesend waren. Über einen Einspruch entscheidet das Kollegium in der nächsten Sitzung. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

(6) Über die Zulässigkeit von Audio- oder Videoaufzeichnungen der Sitzung eines Kollegiums sowie über die Zulässigkeit einer Protokollerstellung aufgrund solcher Aufzeichnungen entscheidet das Kollegium.

(7) Die Akademische Leiterin bzw. der Akademische Leiter hat für die Archivierung der Protokolle Sorge zu tragen.

Schlussbestimmungen

§ 14 (1) Alle Mitglieder des Kollegiums und andere Empfänger von Informationen aus dem Kollegium sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegium ein Nachteil erwachsen.

In-Kraft-Treten

§ 15 Dieser Satzungsteil (Geschäftsordnung des Kollegiums der Lauder Business School) tritt mit 27.05.2025 in Kraft und ersetzt alle Geschäftsordnungen des Kollegiums der Lauder Business School älteren Datums.

Einrichtung und Auflassung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen

Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil bezieht sich auf die Einrichtung und Auflassung von FH-Studiengängen gemäß § 10 (3) Z 10 FHG idgF sowie von Hochschullehrgängen mit einem Umfang von mehr als 60 ECTS-Anrechnungspunkten an der Lauder Business School.

Die Einrichtung und Auflassung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen fallen in den Entscheidungsbereich des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter der Lauder Business School (siehe § 10 (3) Z 4 FHG idgF) und setzen somit einen Beschluss des Kollegiums und die Zustimmung des Erhalters der Lauder Business School voraus.

Einrichtung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen

§ 1 (1) Der Erhalter der Lauder Business School hat die Aufgabe, Studiengänge auf Hochschulniveau anzubieten, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. *„Die wesentlichen Ziele sind gemäß § 3. (1) FHG idgF*

- I. die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;*
- II. die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen;*
- III. die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen.“*

(2) Die Lauder Business School ist gemäß § 9 (1) FHG idgF *„[...] berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihr akkreditierten FH-Studiengänge auch Hochschullehrgänge einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.“*

(3) Eine Einrichtung von FH-Studiengängen kann durch einen Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria initiiert werden.

(4) Die Finanzierung eines neuen FH-Studiengangs kann durch neue Studienplätze im Zuge einer Ausschreibung des zuständigen Bundesministeriums, durch Förderungen, durch eine interne Umschichtung von Studienplätzen, durch den Erhalter der Lauder Business School selbst oder durch außerhochschulische private Rechtsträger erfolgen und muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.

(5) Hochschullehrgänge sind nicht akkreditierungspflichtig, unterliegen jedoch gemäß dieser Satzung ab einem Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten den gleichen internen Regelungen, welche die Lauder Business School auch für ordentliche FH-Studiengänge definiert hat.

§ 2 (1) Für jeden FH-Studiengang sowie jeden Hochschullehrgang mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten werden im Zuge der Entwicklung an der Lauder Business School sogenannte Entwicklungsteams gebildet.

(2) Bei einer akkreditierungspflichtigen Weiterentwicklung eines bereits bestehenden ordentlichen Studiengangs besteht das Entwicklungsteam aus einem wie in § 8 (4) FHG idgF dargelegten Personenkreis.

(3) Die Entwicklungsteams sind gemeinsam mit der Studiengangsleitung an der fachlichen (Weiter-)Entwicklung der jeweiligen FH-Studiengänge bzw. Hochschullehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten beteiligt.

§ 3 (1) Ein Antrag auf Akkreditierung eines FH-Studiengangs ist an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten (vgl. § 8 (1) FHG idgF).

(2) Für Hochschullehrgänge ist eine Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nicht vorgesehen (vgl. § 18 (3) HS-QSG idgF). Gemäß § 26a (1) HS-QSG idgF hat die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Pflicht „[...] Hochschullehrgänge an Fachhochschulen bei Vorliegen von begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung und Inhalte des Lehrgangs einer externen studiengangsbezogenen Überprüfung zu unterziehen. Diese Zweifel können insbesondere die Qualifikation des Personals, den Einbezug in das hochschulische Qualitätsmanagementsystem, das Curriculum und die für die Durchführung des Lehrgangs erforderliche Infrastruktur umfassen und sind im Wege von mit dem Lehrgang befassten Personen oder Institutionen einzubringen.“

(3) Ein Entwicklungsplan sowie die Satzung der Lauder Business School sind im Zuge der Beantragung einer Akkreditierung eines neuen FH-Studiengangs der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vorzulegen (vgl. dazu auch § 8 (2) Z 2 FHG idgF).

(4) Eine Akkreditierung eines FH-Studiengangs durch das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gilt unbefristet.

§ 4 (1) Die Lauder Business School pflegt ein hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem (vgl. § 2 (3) und § 9 (1) FHG idgF).

(2) FH-Studiengänge und Hochschullehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten werden in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einbezogen. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität der Lehre insbesondere in Hinblick auf Pädagogik und Didaktik an der Lauder Business School werden sämtliche Lehrveranstaltungen, für welche ECTS-Anrechnungspunkte erworben werden können, regelmäßig von den Studierenden evaluiert (vgl. § 3 (2) Z 9 FHG idgF).

§ 5 Muster der Ausbildungsverträge sowie die jeweiligen Studienpläne für alle FH-Studiengänge und Hochschullehrgänge werden auf der Website der Lauder Business School in leicht auffindbarer Form zur Verfügung gestellt.

§ 6 Die Neueinrichtung, Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung sowie Auflassung bestehender FH-Studiengänge und Hochschullehrgänge mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten sind einem dokumentierten Prozess geregelt.

FH-Bachelorstudiengänge

§ 7 (1) FH-Bachelorstudiengänge an der Lauder Business School werden mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten nur in Verbindung mit zumindest einem Fachhochschul-Masterstudiengang an der Lauder Business School neu eingerichtet.

(2) Bei den Studierenden von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen an der Lauder Business School handelt es sich um ordentliche Studierende, welche der Österreichischen Hochschüler_innenschaft angehören (siehe § 4 (10) FHG idgF).

FH-Masterstudiengänge

§ 8 (1) Fachhochschul-Masterstudiengänge an der Lauder Business School werden mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten eingerichtet.

(2) Bei den Studierenden von Fachhochschul-Masterstudiengängen an der Lauder Business School handelt es sich um ordentliche Studierende, welche der Österreichischen Hochschüler_innenschaft angehören (siehe § 4 (10) FHG idgF).

Hochschullehrgänge mit Masterabschluss (MBA und EMBA)

§ 9 (1) Hochschullehrgänge mit Masterabschluss (MBA und EMBA) an der Lauder Business School werden mit 120 ECTS- Anrechnungspunkten eingerichtet.

(2) Bei den Studierenden von Hochschullehrgängen an der Lauder Business School handelt es sich um außerordentliche Studierende, welche der Österreichischen Hochschüler_innenschaft angehören (siehe § 4 (10) FHG idgF).

Hochschullehrgänge in Kooperation mit externen Rechtsträgern

§ 9a (1) Hochschullehrgänge werden entsprechend den Bestimmungen des Fachhochschulgesetzes (siehe § 9 (4) FHG idgF) gegebenenfalls in Kooperation mit externen Rechtsträgern durchgeführt.

(2) Die Verantwortung für die Planung, Einrichtung, Durchführung, Qualitätsmanagement sowie Auflassung der Hochschullehrgänge liegt bei der LBS.

(3) Wechselseitige Rechte und Pflichten werden in einer entsprechenden Vereinbarung („Kooperationsvertrag“) geregelt.

(4) Akademische Abschlüsse werden ausschließlich von der LBS vergeben.

Studien- und Hochschulelehrgangsbeiträge

§ 10 Von ordentlichen Studierenden von FH-Bachelor- bzw. FH-Masterstudiengängen an der Lauder Business School sind Studienbeiträge einzuheben, während von außerordentlichen Studierenden von Hochschulelehrgängen ein Lehrgangsbeitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten zu entrichten ist. Die Höhe der jeweiligen Beiträge variiert gemäß § 2 (2) und § 9 (5) FHG idGF je nach Herkunftsstaat der (außerordentlichen) Studierenden sowie je nach ordentlichem oder außerordentlichem Studiengang (FH-Bachelorstudiengang, FH-Masterstudiengang oder Hochschulelehrgang).

Auflassung von FH-Studiengängen

§ 11 (1) Eine Auflassung von FH-Studiengängen kann durch einen Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter oder durch Widerruf der Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria initiiert werden.

(2) Den ordentlichen Studierenden wird ein Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (vgl. § 26 (3) HS-QSG idGF).

(3) Der Erhalter der Lauder Business School trifft finanzielle Vorsorge zur Finanzierung auslaufender FH-Studiengänge.

(4) Der Erhalter und die Kollegiumsleitung der Lauder Business School informieren die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die geplante Auflassung eines FH-Studiengangs, sofern die Auflassung nicht ursprünglich durch einen Widerruf der Akkreditierung initiiert wurde. Diese Meldung führt zum Widerruf der Akkreditierung des aufzulassenden FH-Studiengangs durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

(5) Die Erteilung einer Genehmigung zur Auflassung eines FH-Studiengangs durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria kann mit Auflagen verbunden sein.

(6) Den ordentlichen Studierenden des auslaufenden FH-Studiengangs werden die entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Kenntnis gebracht

Auflassung von Hochschulelehrgängen

§ 12 (1) Eine Auflassung von Hochschulelehrgängen kann durch einen Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter oder durch Untersagung der Durchführung von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach einer entsprechenden Begutachtung (siehe § 26 a (1-6) HS-QSG idGF) initiiert werden.

(2) Den außerordentlichen Studierenden wird ein Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht (siehe § 26a (7) HS-QSG idGF). Der Erhalter trifft finanzielle Vorsorge zur Finanzierung auslaufender Hochschulelehrgänge.

(3) Den außerordentlichen Studierenden des auslaufenden Hochschulelehrgangs werden die entsprechenden Übergangsbestimmungen zur Kenntnis gebracht.

In-Kraft-Treten

§ 13 Dieser Satzungsteil (Einrichtung und Auflassung von FH-Studiengängen und Hochschullehrgängen) tritt mit 27.06.2024 in Kraft und ersetzt alle Geschäftsordnungen des Kollegiums der Lauder Business School älteren Datums.

Verleihung der Funktionsbezeichnung Professor_in (FH)

Rechtliche Grundlage

§ 1 (1) Rechtliche Grundlage für die Verleihung und das Führen der Akademischen Bezeichnung Professorin/Professor (FH), abgekürzt Prof.in (FH) bzw. Prof. (FH), ist § 10 (3) Z 9 FHG idGF: „Die Aufgaben des Kollegiums sind [...] Verleihung von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen im Einvernehmen mit dem Erhalter.“

(2) Weitere rechtliche Grundlage für die Verleihung und das Führen der Akademischen Bezeichnung Professorin/Professor (FH), abgekürzt Prof.in (FH) bzw. Prof. (FH), ist § 10 (8) FHG idGF: „Der Erhalter kann gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Lauder Business School tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig“.

Kriterien und Voraussetzungen

§ 2 (1) Es muss bei Verleihung der Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) ein Beschäftigungsverhältnis zwischen der Trägerin/dem Träger der Bezeichnung und der Lauder Business School bestehen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums auf zumindest Magister/Master/Diplomingenieur-Level ist eine weitere allgemeine Voraussetzung für die Verleihung der Akademischen Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH).

(3) Kandidatinnen/Kandidaten für die Verleihung der Akademischen Bezeichnung "Professorin (FH)"/"Professor (FH)" lehren auf kontinuierlich überdurchschnittlichem Qualitätsniveau, an einer Hochschule und haben Lehrinhalte in der Form von Lehrbüchern, Skripten, Präsentationsunterlagen oder Online-Kursen dokumentiert.

- Hauptberuflich Lehrende: mindestens acht SWS an der LBS
- Nebenberuflich Lehrende: mindestens fünf Jahre an der LBS

Zu prüfen sind neben Umfang, fachliche und didaktische Qualität der Lehre.

Weiters ist innerhalb von maximal fünf Jahren vor einer Verleihung der Bezeichnung "Professorin (FH)"/"Professor (FH)" ein LBS Working Paper in einem Umfang von zumindest 15 Seiten als Beitrag zur Forschungstätigkeit an das Research Department der Lauder Business School zu übermitteln.

(4) Qualitätskriterien für die Verleihung der Akademischen Bezeichnung "Professorin (FH)"/"Professor (FH)" sind:

- a. Aufrechtes Beschäftigungsverhältnis zwischen der/dem Lehrenden und der LBS
- b. Zumindest 10jährige facheinschlägige Praxiserfahrung in oder außerhalb der Hochschule oder alternativ die besondere Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Eine Promotion reduziert die Dauer der facheinschlägigen Praxiserfahrung auf 5 Jahre ab Promotionsdatum.
- c. Wird keine Promotion nachgewiesen, kann die wissenschaftliche Kompetenz durch den Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums in Kombination mit zumindest einem der nachfolgenden Kriterien glaubhaft gemacht werden:
 - a. Veröffentlichungen von zumindest 3 wissenschaftlichen Publikationen in im jeweiligen Feld anerkannten (peer-reviewed) Publikationsorganen
 - b. Durchführung eines drittmittelfinanzierten F&E-Projektes bzw. Akquisition von Drittmitteln bei kompetitiven Förderprogrammen zur Realisierung bzw. Durchführung von Forschungsprojekten
 - c. Besondere Leistungen, beziehungsweise besondere Verdienste beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Lauder Business School.

Vorschlagsrechte

§ 3 Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Professorin/Professor (FH) können das Kollegium der Lauder Business School – nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung – und die Geschäftsführung unterbreiten.

Titelübernahme aus anderen Einrichtungen

§ 4 Wurde einer Person im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit an einer anderen österreichischen Fachhochschule die Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) verliehen und wechselt diese unmittelbar (ohne länger als sechsmonatige Unterbrechung) von dieser Tätigkeit an die LBS als hauptberuflich Lehrende/r, so wird die Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) zunächst ohne Beantragung und Antragsprüfung an der LBS geführt. Drei Jahre nach Eintritt der Person in die LBS kann eine Prüfung durch das Kollegium gemeinsam mit der Geschäftsführung nach den vorliegenden Richtlinien der LBS erfolgen. Als Ergebnis dieser Prüfung ist ein Widerruf der Verleihung oder die Verleihung auf die Zeit der Zugehörigkeit zur LBS möglich.

Prüfung der Einreichung und der Voraussetzungen

§ 5 (1) Die Prüfung der Einreichung und Voraussetzungen nimmt die Geschäftsführung gemeinsam mit der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter der Lauder Business School vor.

(2) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Verleihung trifft die Geschäftsführung gemeinsam mit der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter der Lauder Business School.

(3) Eine Zurückweisung enthält eine Begründung und ein Datum, zu dem ein Kandidat bzw. eine Kandidatin frühestens erneut für die Verleihung der Bezeichnung "Professorin (FH)"/"Professor (FH)" vorgeschlagen werden darf.

Verleihung

§ 6 (1) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Verleihung von Bezeichnungen aus dem Universitätswesen im Sinne des § 10 (3) Z 9 FHG idGF.

(2) Die Verleihung erfolgt nach Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(3) Gegen die Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) sind keine Rechtsmittel zulässig

Ruhen und Widerruf

§ 7 (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) kann von der LBS ruhend gestellt werden, wenn kein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis mehr zwischen der Person und der LBS besteht. Mit Wiederaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses lebt das Recht auf Führung der Bezeichnung jedenfalls wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre andauert hat.

(2) Das Führen der Bezeichnung ist an ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis der LBS gebunden. Wenn eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, in den Ruhestand tritt, so ist sie berechtigt, die Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) mit dem Zusatz „i.R.“ (in Ruhe) weiter zu führen.

(3) Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der LBS aus anderen Gründen als dem Übertritt in den Ruhestand aus, so kann ihr auf Beschluss des Kollegiums die Berechtigung, die Bezeichnung Professorin (FH)/Professor (FH) weiter zu führen, widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs der Berechtigung wird diese Person in schriftlicher Form durch die Akademische Leiterin bzw. den Akademischen Leiter informiert.

In-Kraft-Treten

§ 8 Dieser Satzungsteil (Akademische Bezeichnungen) tritt mit 27.06.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen dieses Satzungsteils.

Verleihung der Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH)

Allgemeines

§ 9 Die Ehrung mit der Bezeichnung Ehrenprofessorin (FH) bzw. Ehrenprofessor (FH), abgekürzt Prof.in h.c. (FH) bzw. Prof. h.c. (FH), kann Personen zuteilwerden, die sich durch ihr fortwährendes, persönliches Engagement und außergewöhnliches Wirken um die Lauder Business School in besonderer Weise und nachhaltig verdient gemacht haben.

Kriterien und Voraussetzungen

§ 10 Es besteht kein aktives Beschäftigungsverhältnis zwischen der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Titels Ehrenprofessor_in (FH) (abgekürzt Prof. h.c. (FH) bzw. Prof.in h.c. (FH)) und der Lauder Business School. Eine Vergabe der Ehrung richtet sich an Personen, deren zu ehrendes Engagement außerhalb ihrer professionellen Tätigkeit an der Lauder Business School erfolgte.

Vorschlagsrechte

§ 11 (1) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH) können das Kollegium der Lauder Business School – nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung – und die Geschäftsführung unterbreiten.

(2) Den Vorschlägen sind Unterlagen, insbesondere mit Informationen zu den besonderen Leistungen und Verdiensten der vorgeschlagenen Person beizulegen.

Prüfung der Einreichung und der Voraussetzungen

§ 12 (1) Die Prüfung der Einreichung und Voraussetzungen nimmt die Geschäftsführung gemeinsam mit der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter der Lauder Business School vor.

(2) Die Entscheidung über den Vorschlag zur Verleihung trifft die Geschäftsführung gemeinsam mit der Akademischen Leiterin bzw. dem Akademischen Leiter der Lauder Business School.

(3) Eine Zurückweisung enthält eine Begründung und ein Datum, zu dem ein Kandidat bzw. eine Kandidatin frühestens erneut für die Verleihung der Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH) vorgeschlagen werden darf.

Verleihung

§ 13 (1) Die Verleihung erfolgt nach Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

(2) Die Verleihung der akademischen Ehrung erfolgt durch die Hochschulleitung.

(3) Gegen die Entscheidung über die Verleihung des Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH) sind keine Rechtsmittel zulässig.

Widerruf

§ 14 (1) Ehrungen zur Ehrenprofessorin (FH) bzw. zum Ehrenprofessor (FH) können per Beschluss des Kollegiums gemäß Geschäftsordnung und nach Zustimmung des Erhalters widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf der Ehrung kann in begründeten Fällen erfolgen, wenn sich z.B. erweist, dass die Ehrung erschlichen wurde, nachträglich Umstände bekannt werden, die bei Bekanntsein zum Zeitpunkt der Verleihung die Ehrung ausgeschlossen hätten oder sich geehrte Personen durch ihr Verhalten nach der Verleihung als der Ehrung unwürdig erweisen. Dazu zählt insbesondere, wenn sich die Trägerin bzw. der Träger der Ehrung eines strafrechtlichen relevanten oder eines auf sonstige Weise unakademischen Verhaltens, welches dem Ansehen der LBS zu schaden geeignet ist, schuldig gemacht hat.

In-Kraft-Treten

§ 15 Dieser Satzungsteil (Verleihung der Bezeichnung Ehrenprofessor_in (FH)) tritt mit 28.10.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen dieses Satzungsteils.

Studienrechtliche Bestimmungen und Prüfungsordnung der Lauder Business School

Allgemeines

§ 1 (1) Diese studienrechtlichen Bestimmungen beinhalten sowohl die entsprechenden Regelungen des Fachhochschulgesetzes (vgl. §§ 11 - 22 FHG idgF) als auch die vom Kollegium (vgl. § 10 (3) Z 10 FHG idgF) beschlossenen Ergänzungen.

(2) Studierende von internationalen Partnerhochschulen unterliegen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen veröffentlichten Fassung.

(3) Die Lauder Business School speichert und verarbeitet Daten ausschließlich im Einklang mit den zwingenden Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) idgF.

Zugangsvoraussetzungen

§ 2

Bachelorstudiengang International Business Administration

(1) Die Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (vgl. § 4 (4) FHG idgF). Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen (vgl. § 4 (5) FHG idgF):

1. österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung,
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für eine bestimmte Studienrichtungsgruppe an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule (§ 64a UG idgF),
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen FH-Studiengangs im Einzelfall gleichwertig ist,
4. für den jeweiligen FH-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis vgl. § 64a UG,
5. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

Als für den FH-Bachelorstudiengang der Lauder Business School in Frage kommenden Studienberechtigungsprüfungen (vgl. § 4 (5) Z 2 FHG idgF) gelten jene, die die folgende Kombination an Prüfungsfächern aufweisen:

1. Aufsatz über ein allgemeines Thema
2. Mathematik 3 (M3 oder höher)
4. Lebende Fremdsprache Englisch
5. Wahlfach (WF)

Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen werden im Antrag bzw. in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs nach Lehrberufsgruppen bzw. Berufsbildenden Mittleren Schulen (BMS) geregelt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben Zusatzprüfungen nachzuweisen (vgl. § 4 (7) FHG idgF), die sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Pflichtfächern der benannten Studienberechtigungsprüfungen orientieren.

Die Zusatzprüfungen müssen vor Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein; in begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit der Studiengangsleitung für einzelne Prüfungen die Frist bis spätestens vor Eintritt in das zweite Studienjahr ausgedehnt werden (vgl. § 4 (8) FHG idgF).

Die erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse sind bei Bedarf nach Entscheidung der Studiengangsleitung / des Recruitment-Teams durch ein entsprechendes Zertifikat (Cambridge Zertifikat, IELTS, TOEFL) nachzuweisen. Folgende Punkte müssen erreicht werden:

- TOEFL: min. 68 Punkte (Reading: min. 15 Punkte, Listening: min. 15 Punkte, Speaking: min. 18 Punkte, Writing: min. 20 Punkte)
- IELTS: beginnend ab Band: 6, 6.5, 7, 7.5, 8, 8.5, 9
- CAMBRIDGE CERTIFICATE: B1/B2/B2+

Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung (vgl. § 4 (4) FHG idgF) über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

Masterstudiengänge International Management and Leadership und Strategic Finance and Business Analytics

(2) Masterstudiengänge bauen auf einem absolvierten Bachelorstudium auf und dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung bzw. Spezialisierung oder Erweiterung der vorhandenen Kompetenzen.

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem FH-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener, facheinschlägiger FH-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 (4) FHG idgF). Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Die erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse sind durch ein entsprechendes Zertifikat (Cambridge Zertifikat, IELTS, TOEFL) nachzuweisen. Folgende Punkte müssen erreicht werden:

- TOEFL: min. 94 Punkte (Reading: min. 22 Punkte, Listening: min. 22 Punkte, Speaking: min. 26 Punkte, Writing: min. 24 Punkte)
- IELTS: beginnend ab Band: 7, 7.5, 8, 8.5, 9
- CAMBRIDGE CERTIFICATE: C1/C2 – CAE (Grade “C”), FCE (Grade “A”) BEC Vantage (Grade “A”), BEC Higher (Grade “C”)

Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung (vgl. § 4 (4) FHG idgF) über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

Hochschullehrgang mit Masterabschluss MBA

(3) Der Hochschullehrgang MBA ist ein Online-Hochschullehrgang mit Masterabschluss (MBA) und baut auf einem facheinschlägigen Bachelorstudium auf (vgl. § 9 (7) FHG idgF) auf.

Zu den fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Online MBA zählen Englischkenntnisse auf C1 Niveau, die durch ein entsprechendes Zertifikat (Cambridge Zertifikat, IELTS, TOEFL) nachzuweisen sind. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Sammelzeugnis aller vorangegangenen akademischen Leistungen
- TOEFL: min. 94 Punkte (Reading: min. 22 Punkte, Listening: min. 22 Punkte, Speaking: min. 26 Punkte, Writing: min. 24 Punkte)
- IELTS: beginnend ab Band: 7, 7.5, 8, 8.5, 9
- CAMBRIDGE CERTIFICATE: C1/C2 – CAE (Grade “C”), FCE (Grade “A”) BEC Vantage (Grade “A”), BEC Higher (Grade “C”)
- Oder Äquivalenz

Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

Hochschullehrgang mit Masterabschluss Executive MBA (EMBA)

(4) Der Hochschullehrgang EMBA ist ein Online-Hochschullehrgang mit Masterabschluss (EMBA) und baut auf einer zumindest dreijährigen facheinschlägigen Berufserfahrung oder einer zumindest zweijährigen Berufserfahrung im Management bzw. in einer Führungsposition auf. Ein Bachelorabschluss stellt keine erforderliche Voraussetzung dar.

Zu den fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Online MBA zählen Englischkenntnisse auf C1 Niveau, die durch ein entsprechendes Zertifikat (Cambridge Zertifikat, IELTS, TOEFL) nachzuweisen sind. Folgende Punkte müssen erreicht werden:

- TOEFL: min. 94 Punkte (Reading: min. 22 Punkte, Listening: min. 22 Punkte, Speaking: min. 26 Punkte, Writing: min. 24 Punkte)
- IELTS: beginnend ab Band: 7, 7.5, 8, 8.5, 9
- CAMBRIDGE CERTIFICATE: C1/C2 – CAE (Grade “C”), FCE (Grade “A”) BEC Vantage (Grade “A”), BEC Higher (Grade “C”)
- Oder Äquivalenz

Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

Hochschullehrgang mit Masterabschluss MBA for Professionals

(5) Der Hochschullehrgang MBA for Professionals (120 ECTS) ist ein Online-Hochschullehrgang mit Masterabschluss (MBA), der in Kooperation mit einem externen Rechtsträger angeboten wird. Ein abgeschlossener Bachelorabschluss stellt keine zwingend erforderliche Voraussetzung dar.

Folgende Nachweise sind zu erbringen:

- Nachweis über den Abschluss eines fach einschlägigen FH-Bachelorstudiengangs mit zumindest 180 ECTS oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 (4) FHG idgF.) oder höherer Abschluss (Hochschul-Diplom etc.) und
- Nachweis über zumindest zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)

oder

- Nachweis einer akademischen Weiterbildung mit zumindest 60 ECTS (Hochschulzertifikat, Hochschul-Diplom etc.) und
- Nachweis über zumindest drei Jahre einschlägig in einer Führungs- bzw. Managementposition (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)

oder

- Nachweis über die allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfungszeugnis, Zeugnis der Studienberechtigungsprüfung, Befähigungsprüfung etc.) und
- Nachweis über zumindest vier Jahre Berufserfahrung, davon zumindest zwei Jahre fach einschlägig (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)

oder

- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (Zeugnis Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung etc.) und
- Nachweis über zumindest fünf Jahre Berufserfahrung, davon mind. zwei Jahre fach einschlägig (Versicherungsdatenauszug, Dienstzeugnisse etc.)

Aufnahmeverfahren

§ 3 (1) Eine Erstregistrierung der Bewerber_innen erfolgt über die Homepage der Lauder Business School. Eine Verlinkung von der Website der LBS auf eine andere Website für eine Erstregistrierung ist im Fall von Kooperationen mit externen Rechtsträgern zulässig. Folgende Fristen für die Erstregistrierung müssen eingehalten werden:

NON-EU-Bewerber_innen: spätestens 30. Juni

EU-Bewerber_innen und Bewerber_innen mit visumsfreier Einreise nach Österreich: spätestens 30. August

Für Bewerber_innen für die Online-Hochschullehrgänge (MBA, MBA for Professionals, EMBA) sind keine Fristen vorgesehen, eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

(2) Erstregistrierung

Die Bewerber_innen füllen innerhalb der unter § 3 (1) angeführten Zulassungsfristen das auf der LBS Website online zur Verfügung gestellte Anmeldeformular aus. Zusätzlich müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

Bachelorstudiengang:

1. Lebenslauf
2. Kopie der Geburtsurkunde
3. Kopie des Reisepasses
4. Kopie des Schulabschlusses (falls nicht vorhanden: Schulbrief der das Graduierungsdatum beinhaltet)
5. Bei Bedarf: Zertifikat für den Nachweis von Englischsprachkenntnissen – kann gegebenenfalls auch nachgereicht werden
6. 2 Empfehlungsschreiben, jeweils unterschrieben von einem dafür befugten Sachverständigen

Masterstudiengang:

1. Lebenslauf
2. Kopie der Geburtsurkunde
3. Kopie des Reisepasses
4. Abschluss eines facheinschlägigen FH-Bachelorstudiengangs (mind. 180 ECTS) oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Bachelordiplom in Originalversion + Übersetzung (Englisch oder Deutsch))
5. Sammelzeugnis aller vorangegangenen akademischen Leistungen
6. Zertifikat für den Nachweis von Englischsprachkenntnissen
7. 2 Empfehlungsschreiben, verfasst von:
 - Lektor_in einer Lehrveranstaltung
 - Betreuer_in einer akademischen Abschlussarbeit
 - Bildungseinrichtung, in welcher die Lehrveranstaltung(en) abgelegt wurde(n)
 - Bildungseinrichtung, in welcher die akademische Abschlussarbeit geschrieben wurde

Anstelle von Punkt 4-7 kann für die Masterstudiengänge ein GMAT mit einem Ergebnis von 575 oder mehr eingereicht werden.

Hochschullehrgang MBA:

1. Lebenslauf
2. Kopie der Geburtsurkunde
3. Kopie des Reisepasses
4. Nachweis des Abschlusses eines
 - a. facheinschlägigen FH-Bachelorstudiengangs (mind. 180 ECTS – FH-Bachelordiplom in Originalversion + Übersetzung in Englisch oder Deutsch) oder
 - b. eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Bachelordiplom in Originalversion + Übersetzung in Englisch oder Deutsch) oder
 - c. eines Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Masterdiplom in Originalversion + Übersetzung (Englisch oder Deutsch)
5. Sammelzeugnis aller vorangegangenen akademischen Leistungen
6. Zertifikat für den Nachweis von Englischsprachkenntnissen

Zusätzlich sind folgende Dokumente von Bewerber_innen, die einen Abschluss an (Hoch-)Schulen außerhalb Österreichs erworben haben, zu beglaubigen, auf Englisch oder Deutsch zu übersetzen und elektronisch vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Abschlusszeugnis bzw. Bachelordiplom und/oder Masterdiplom

Hochschullehrgang EMBA:

1. Lebenslauf
2. Kopie der Geburtsurkunde
3. Kopie des Reisepasses
4. Zertifikat für den Nachweis von Englischsprachkenntnissen

Zusätzlich sind folgende Dokumente von Bewerber_innen mit einer dreijährigen Berufserfahrung im Management bzw. in einer Führungsposition außerhalb Österreichs, zu beglaubigen, auf Englisch oder Deutsch zu übersetzen und elektronisch vorzulegen:

- Geburtsurkunde

(3) Eine Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich. Werden diese nicht vollständig übermittelt, oder deren Löschung beantragt, kann die Lauder Business School die Bewerbung nicht berücksichtigen.

(4) In Anbetracht einer positiven Prüfung aller abgegebenen Dokumente erhält der Bewerber/die Bewerberin eine E-Mail der Zulassungsstelle, mit einer kurzen Essay-Frage (Bachelorstudiengang) welche innerhalb von drei Werktagen beantwortet retourniert werden muss bzw. einem Fallbeispiel (Masterstudiengang und Hochschullehrgang mit Masterabschluss), welches innerhalb von zwei Werktagen beantwortet retourniert werden muss. Bei negativer Erstprüfung, beziehungsweise dem Ausbleiben der Beantwortung der Essay-Frage bzw. des Fallbeispiels wird der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht zum Interview zugelassen.

(5) Die beantwortete Essay-Frage bzw. das beantwortete Fallbeispiel sowie alle vorhandenen Unterlagen werden an die zuständige Studienprogrammleitung übermittelt und die Bewerber_innen zu einem Interview (mittels virtueller Konferenz über z.B. Zoom) eingeladen. Spätestens zwei Wochen nach Abhalten des Interviews wird der Bewerber bzw. die Bewerberin über einen positiven oder negativen bzw. Wartelisten-Bescheid per E-Mail informiert.

(6) Im Falle eines positiven Bescheides erhält der Bewerber/die Bewerberin eine Zahlungsaufforderung der Studiengebühren (inkl. der jeweiligen Fristen) für ordentliche Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Lehrgangsbeitrages für Hochschullehrgänge. Nach Einlangen der Zahlung am Konto der Lauder Business School erhalten die Bewerber_innen von der Zulassungsstelle alle erforderlichen Unterlagen (Aufnahmebestätigung, Ausbildungsvertrag, vorläufige Inskriptionsbestätigung sowie ggf. Informationen zur Einreise).

(7) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind von den Bewerber_innen keine Gebühren zu entrichten.

(8) Die Unterlagen über das geführte Aufnahmeverfahren werden zumindest drei Jahre lang aufbewahrt.

(9) Innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, nach Maßgabe von § 11 (3) FHG idgF Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen des Aufnahmeverfahrens zu verlangen. Ausgenommen von dieser Einsichtnahme sind Unterlagen betreffend persönlicher Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Hochschullehrgang MBA for Professionals:

Die Erstregistrierung zum Hochschullehrgang MBA for Professionals wird auf der Website des Kooperationspartners der LBS durchgeführt, auf welche von der Website der LBS direkt verlinkt wird. Der Hochschullehrgang MBA for Professionals erfordert Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher. Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Lebenslauf
2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Reisepass)
3. Nachweise über
 - a. Abschluss eines facheinschlägigen FH-Bachelorstudiengangs mit zumindest 180 ECTS oder Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 4 (4) FHG idgF) oder höherer Abschluss (Hochschul-Diplom etc.) und
zumindest zwei Jahre einschlägiger Berufserfahrung (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)
 - b. Akademische Weiterbildung mit zumindest 60 ECTS (Hochschulzertifikat, Hochschul-Diplom etc.) und
zumindest drei Jahre einschlägige Berufserfahrung (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)
 - c. Allgemeine Universitätsreife (Reifeprüfungszeugnis, Zeugnis der Studienberechtigungsprüfung etc.) und
zumindest vier Jahre Berufserfahrung, davon zumindest zwei Jahre facheinschlägig (Versicherungsnachweise bzw. Dienstzeugnisse etc.)
 - d. Abgeschlossene Berufsausbildung (Zeugnis Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung, Befähigungsprüfung etc.) und
zumindest fünf Jahre Berufserfahrung, davon mind. zwei Jahre einschlägig in einer Führungs- bzw. Managementposition (Versicherungsdatenauszug, Dienstzeugnisse etc.)

Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Lauder Business School ist in separaten Dokumenten mit den Titeln „LBS Prüfungsordnung“ und „LBS Prüfungsordnung MBA for Professionals“ dokumentiert. Die Auszüge „LBS Prüfungsordnung“ und „LBS Prüfungsordnung MBA for Professionals“ stellen integrale Bestandteile dieser vorliegenden Satzung der Lauder Business School dar und sind untrennbar mit ihr verbunden.

In-Kraft-Treten

Diese studienrechtlichen Bestimmungen und die Prüfungsordnung der Lauder Business School treten mit 28.10.2025 in Kraft und ersetzen alle studienrechtlichen Bestimmungen und die Prüfungsordnung der Lauder Business School älteren Datums.

Akademische Grade und Bezeichnungen

§ 1 Nach Abschluss der für den FH-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen wird nach Maßgabe von § 6 (1) FHG idgF sowie von § 9 (8) FHG idgF nach Abschluss der für den Hochschullehrgang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen durch die Leitung des Kollegiums ein akademischer Grad verliehen.

§ 2 Folgende akademische Grade und Bezeichnungen sind für die FH-Studiengänge und Hochschullehrgänge an der Lauder Business School vorgesehen:

- (1) Bachelorstudiengang International Business Administration: Bachelor of Arts (BA)
- (2) Masterstudiengang International Management and Leadership: Master of Arts (MA)
- (3) Masterstudiengang Strategic Finance and Business Analytics: Master of Arts (MA)
- (4) Hochschullehrgang MBA: Master of Business Administration (MBA)
- (5) Hochschullehrgang EMBA: Executive Master of Business Administration (EMBA)
- (6) Hochschullehrgang MBA: Master of Business Administration for Professionals (MBA)

In-Kraft-Treten

§ 3 Dieser Satzungsteil tritt mit 28.10.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen dieses Satzungsteils.

Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich

§ 1 Die Lauder Business School bekennt sich zu verantwortungsbewusster Lehre und Forschung mit einem hohen ethischen Anspruch und folgt den Grundprinzipien der wissenschaftlichen Redlichkeit, Aufrichtigkeit und Transparenz. Um dem Qualitätsanspruch über die Grenzen der Lauder Business School hinaus gerecht zu werden, ist jede/jeder Studierende, Lehrende, Forschende, Mitarbeitende, Absolvent_in angehalten, sich an den in den entsprechenden Policies, Guidelines und Templates dokumentierten Vorgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit eigenverantwortlich zu orientieren.

§ 2 Die Lauder Business School legt Richtlinien fest, die dazu dienen, die Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich in Hinblick auf rechtliche und ethische Standards sowie aktuellem Erkenntnisstand zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden laufend durch die Studiengangsleitung mit Unterstützung des Kollegiums und des Forschungsdepartments der Lauder Business School erweitert, angepasst und modernisiert und folgen dabei stets aktuellen wissenschaftlichen und ethischen Standards für die Lehre und Forschung und berücksichtigen dabei auch neue technologische Herausforderungen.

§ 3 Die Richtlinien zur Integrität im wissenschaftlichen Studien- und Lehrbetrieb sind entsprechend dokumentiert (Policies, Guidelines etc. zu den Themen Wissenschaftliche Standards und wissenschaftliches Fehlverhalten) und den jeweiligen Interessengruppen zugänglich gemacht. Sie beinhalten u.a. Themen zu korrektem Referenzieren von Literatur, den Umgang mit künstlicher Intelligenz im Zuge der Erstellung von (Abschluss-)Arbeiten, der Umgang mit und das Fälschen von Daten, Ergebnissen und Quellen, dem Schummeln, dem (selbst-)Plagiarismus, dem Ghostwriting, etc. Jede relevante Änderung dieser rechtlichen und/oder ethischen Richtlinien wird zügig dokumentiert und den Interessengruppen entsprechend kommuniziert.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Studierenden bzw. das Nichteinhalten der guten wissenschaftlichen Praxis und/oder des aktuellen Erkenntnisstands und/oder der Verstoß gegen rechtliche und/oder ethische Richtlinien sowie daraus resultierende Konsequenzen sind im Rahmen von Policies, Guidelines etc. dokumentiert und den Interessengruppen kommuniziert. Diese Konsequenzen können Maßnahmen umfassen wie z.B. Verwarnungen, Suspendierungen oder Entzug des akademischen Grades.

§ 5 Studierende sowie das Lehr- und Forschungspersonal werden bei der Einhaltung der rechtlichen und ethischen Normen von der Lauder Business School mit Hilfe von Tools (z.B. Plagiats-Software mit KI-Schreiberkennung), Templates, Schulungen und/oder Konferenzen sowie weiteren anforderungsgerechten Maßnahmen (z.B. Vier-Augen-Prüfverfahren bei schriftlichen (Abschluss-)Arbeiten) unterstützt.

§ 6 Wissenschaftliches und/oder ethisches Fehlverhalten durch das Lehr- und Forschungspersonal wird von der Lauder Business School nicht geduldet und resultiert in entsprechenden Konsequenzen wie z.B. einer Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der/dem jeweiligen Lektor_in oder wissenschaftlichen Mitarbeiter_in, dem Widerruf eines verliehenen FH-Professorentitels (siehe dazu auch § 7 (3) Ruhen und Widerruf) o.Ä.

§ 7 Im Rahmen konkreter Lehrveranstaltungen werden die Studierenden von eigens für diesen Fachbereich geschulten Lehrenden über die in Policies, Templates oder Guidelines dokumentierten Standards hinausgehend zur guten wissenschaftlichen Praxis unterrichtet. Die Themen dieser Lehrveranstaltungen umfassen u.a. verschiedene qualitative und quantitative Forschungsmethoden und -designs der (empirischen) Forschung, die Selektion von geeigneten Messverfahren, die Datensammlung und dem wissenschaftlich und ethisch korrekten Umgang mit Daten, das Eruiere und die Verwendung von Quellen, die wissenschaftliche Literatursuche und das korrekte Referenzieren, die Reproduzierbarkeit von Ergebnissen, das kritische Denken und das Anwenden weiterer wissenschaftlicher Standards der Lauder Business School etc.

§ 8 Betreuer_innen wissenschaftlicher (Abschluss-)Arbeiten oder von Forschungsprojekten sind angehalten, Nachwuchswissenschaftler_innen neben den methodischen Fertigkeiten auch eine ethische Grundhaltung für das wissenschaftliche Arbeiten, für einen verantwortungsvollen Umgang mit Ergebnissen und für eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler_innen zu vermitteln.

§ 9 Das Lehr- und Forschungspersonal wird durch regelmäßige Schulungen, Besprechungen und/oder Konferenzen über geltende, geänderte und/oder neue Regelungen, Richtlinien, Policies, Guidelines, Prozesse, technologische Hilfsmittel und/oder Maßnahmen zum Thema Integrität im wissenschaftlichen Studien- Lehr- und Forschungsbereich informiert.

In-Kraft-Treten

§ 10 Dieser Satzungsteil tritt mit 27.06.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen dieses Satzungsteils.

Diversitätsmanagement, Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern

Grundlage

§ 1 Die Lauder Business School (LBS) setzt sich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv und transparent dafür ein, (potentiellen) Studierenden und (potentiellen) Mitarbeiter_innen aus allen gesellschaftlichen Gruppen gleiche Chancen zu gewähren, unabhängig von jeglichen Diversitätsausprägungen.

Zielsetzungen und Maßnahmen

§ 2 (1) Die LBS setzt sich aktiv für die Gestaltung von inklusiven Lern- und Arbeitsumgebungen, die Vielfalt wertschätzen und Diversität unterstützen, ein.

(2) Die LBS strebt bei ihren Mitarbeiter_innen ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern an, setzt sich im Rahmen ihrer Aufgaben für die im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) und in § 2 (5) FHG idgF gebotene Gleichstellung von Frauen und Männern sowie für Frauenförderung ein, und verpflichtet sich:

1. die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Institution aktiv zu fördern,
2. die Diversitätskompetenz aller Mitarbeiter_innen, aber auch Studierenden zu stärken,
3. in einer geschlechtergerechten Sprache zu kommunizieren und
4. möglichst alle Prozesse, Entscheidungen und Entwicklungen hinsichtlich ihrer Gleichstellungsorientierung und ihrem Beitrag zur Erreichung der Gleichstellungsziele zu prüfen, dementsprechend auszurichten und diversitätsfördernde Maßnahmen in Personal- und Organisationsentwicklung abzuleiten.

In-Kraft-Treten

§ 3 Dieser Satzungsteil (Diversitätsmanagement, Gleichbehandlung und Gleichstellung von Frauen und Männern) tritt mit 04.10.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen dieses Satzungsteils.

Anlagen

LBS Prüfungsordnung

LBS Prüfungsordnung MBA for Professionals (nur auf Deutsch)

Mitgeltende Unterlagen

Policy Scientific Standards

Policy Academic Malpractice

Policy Academic Malpractice Report

Policy Integrity in scientific studies, teaching and research

Guide Overview Referencing

Prozess Studiengang überarbeiten